



CH-3003 Bern, BPV, Df

An die Versicherer mit Bewilligung zum
Betrieb der Krankenversicherung nach VVG

Referenz/Aktenzeichen: G153-0039
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Jr
Sachbearbeiter/in: Df
Bern, 27. April 2007

Rundschreiben RS 2/2007 **Tarifanpassungen 2008 der VVG-Krankenversicherungen – Aktualisierung der Produktdaten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Versicherer mit einer Betriebsbewilligung für die Versicherungszweige B2 „Krankheit in der Schadenversicherung“ oder A5 „Krankenversicherung in der Lebensversicherung“ müssen die Tarifanpassungen gemäss Art. 5 Abs. 1 und 38 VAG dem BPV zur Genehmigung unterbreiten.

Zur Sicherstellung eines effizienten Ablaufes dieses Verfahrens bitten wir Sie Folgendes zu beachten:

- Die Produktdaten gemäss Beilage A sind **von allen Versicherern** - auch wenn sie keine Tarifeingabe beim BPV planen - abzugeben.
- Tarifvorlagen können wir nur effizient prüfen, wenn die Daten zu den Produkten (Beilage A) und zur Tarifeingabe (Beilage B) sowie die Berichterstattung 2006 vollständig, richtig und fristgerecht zur Verfügung stehen.
- Wir bitten Sie, **neue Produkte** wenn immer möglich **nicht zwischen Juli bis Mitte September einzureichen**, da in dieser Zeit die verfügbaren personellen Ressourcen hauptsächlich für die Überprüfung von Anpassungen bestehender Produkte eingesetzt werden müssen.

1 Abgabefristen

1.1 Von allen Krankenversicherern einzureichende Produktdaten

Die **Produktdaten (Beilage A)** müssen von **allen angeschriebenen Versicherern** erhoben werden, unabhängig davon, ob eine Prämienanpassung vorgesehen ist.

- Krankenversicherer mit einem jährlichen VVG-Prämienvolumen von **weniger als 50 Mio. CHF** bitten wir die Produktdaten bis zum **31. Mai 2007** einzureichen.
- Für die übrigen Versicherer ist die Abgabefrist am **30. Juni 2007**.

1.2 Eingabe von Tarifänderungen

Es sind nur für jene Produkte der Krankenzusatzversicherung die **Formulare der Beilage B** auszufüllen und **bis zum 31. Juli 2007** einzureichen, die von einer Prämienanpassung betroffen sind. Die Definition, Abgrenzung und Bezeichnung eines Produktes in den Formularen der Tarifänderungen (vgl. Beilage B) muss mit den Produktdaten-Formularen (vgl. Beilage A) übereinstimmen.

In der **Beilage C** sind die **technischen Vorgaben** für die Einreichung der Formulare gemäss Beilagen A und B umschrieben.

2 Anforderungen an die Tarifeingaben

2.1 Begründungen für Tarifanpassungen

Wir bitten Sie, jede beantragte Tarifänderung für Krankenzusatzversicherungen im Sinne von Art. 38 VAG (Solvenzschutz sowie Schutz der Versicherten vor Missbrauch) betriebswirtschaftlich bzw. technisch zu begründen, indem ein Bezug zu den Methoden und Parametern, mit denen Sie die Prämien- und Schadenentwicklung der Jahre 2007 und 2008 berechnet haben, hergestellt wird. Dabei gehen wir davon aus, dass sich Ausschläge mit Zufallscharakter nicht als Grundlage für die Kalkulation eines neuen Tarifs eignen; diese sind vielmehr über die Zeit auszugleichen.

2.2 Datenqualität

Der Versicherer garantiert für die Qualität und Richtigkeit der Daten, auf denen die Prüfung des BPV beruht. Bei Verstössen kann das BPV Massnahmen im Sinne des Aufsichtsrechts einleiten, welche unter anderem vorsieht Anträge zurückzuweisen.

2.3 Bewilligungspflichtige Elemente

Tarifanpassungen müssen uns zur Genehmigung unterbreitet werden (Art. 5 VAG). Änderungen der **Selbstbehalte, Rabatte** und anderer **prämiensrelevanter Merkmale**, Änderungen des Geschäftsplans sowie der Versicherungsbedingungen müssen uns ebenfalls zur Genehmigung vorgelegt werden.

Wir bitten Sie, sämtliche Rabatte, die zu einer Prämienreduktion führen und nicht aus Gewinn des laufenden Jahres nach gesetzlichen und statutarischen Rückstellungen, Gewinnvorträgen aus Vorjahren sowie freien VAG-Reserven alimentiert werden, vorderhand zur Prüfung einzureichen, bis ein Entscheid betreffend der in Vernehmlassung gegebenen Rabatt-Richtlinie vorliegt.

Es ist nicht erlaubt, Versicherungsverträge mit neuen Prämien abzuschliessen, bis der Versicherer im Besitz unserer Tarifgenehmigung ist. Den Versicherungsnehmern muss die Prämie aufgrund des genehmigten Tarifs inkl. Rabatte in Rechnung gestellt werden.

Werbmassnahmen für noch nicht genehmigte Tarife sowie noch nicht genehmigte Rabatte müssen mit einem für den Konsumenten klaren und sichtbaren Vorbehalt der Genehmigung

durch die Aufsichtsbehörde versehen werden.

2.4 Änderung der Tarifstruktur

Grundsätzlich gelten als Tarifieränderungen die Änderungen der Prämien, welche die Entwicklung der externen, von dem Versicherungsunternehmen nicht beeinflussbaren Faktoren widerspiegeln. Die Änderungen der Prämien, welche zu einer Neugestaltung der Tarifstruktur führen, sei es beispielsweise durch eine wesentliche Umverteilung der Solidaritätskomponenten sind grundsätzlicher Natur und bedürfen einer schlüssigen und fundierten Begründung.

2.5 Geschlossene und kleine Bestände

Bei Beständen, die geschlossen oder als klein einzustufen sind, wird der statistische Ausgleich bekanntlich nicht mehr gewährleistet. Besonders bei Produkten, die nicht nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanziert werden, können diese Umstände kurz- bis mittelfristig zu einem Schadenaufwand führen, der die Prämieinnahmen erheblich überschreitet. In solchen Fällen ist das BPV der Auffassung, dass die sich ergebenden hohen Schadenquoten grundsätzlich nicht in vollem Umfang durch Prämienanpassungen finanziert werden dürfen. Eine Ausnahme bilden geschlossene Bestände, bei denen ein Übertrittsrecht in zumindest gleichwertige offene Bestände besteht und Versicherte davon in hohem Mass Gebrauch machen, oder wenn eine Gefährdung der Solvenz des Gesamtbestandes ausgelöst wird.

Die Versicherungseinrichtung trägt das Risiko dafür, dass der Bestand nicht mehr oder nur unzureichend erneuert wird. Es wäre unseres Erachtens missbräuchlich, eine erhöhte Schadenquote nur durch die Beiträge der Versicherten zu decken. Es gilt deshalb folgender Grundsatz:

Bei kleinen und/oder geschlossenen Beständen werden nur Anpassungen genehmigt, die sich nach einer für die Bemessung der Teuerung aussagekräftigen Statistik ausrichten. Dies bedeutet, dass eine Schadenstatistik, die nur auf einem kleinen oder geschlossenen Bestand beruht, keine ausreichende Grundlage für eine Tarifieränderung bildet. Die Schadenstatistik muss sich auf einen breiteren, offenen Versichertenkreis stützen, damit sie weder einer systematischen Verzerrung noch starken Schwankungen ausgesetzt wird.

Eine Möglichkeit wäre zu überprüfen, ob Ihr Risikobestand als eine Stichprobe einer grösseren Bevölkerung betrachtet werden kann. In diesem Fall könnte Ihr Antrag mit geeigneten statistischen Methoden der Stichprobentheorie begründet werden. Eine Möglichkeit könnte auch darin bestehen, von einer angebrachten Referenzgrösse, sei es beispielsweise eine von Santéuisse offen gelegte Statistik, Gebrauch zu machen. Mit diesen Einschränkungen wird letztendlich bezweckt, dass nur die effektive Teuerung auf die Prämien abgewälzt wird.

Es ist noch zu präzisieren, was unter kleinem Bestand zu verstehen ist. In der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wird ein Bestand als klein beurteilt, sobald er weniger als 300 Versicherte zählt. Die Zahl gilt als Richtgrösse für die Beurteilung der Verlässlichkeit der statistischen Daten.

Sollte durch dieses Vorgehen eine Finanzierungslücke entstehen, dann bitten wir Sie uns mitzuteilen, wie hoch diese für das betreffende Produkt ist und wie sie gedeckt wird.

2.6 Neuere Produkte und Produkte mit unetlicher Bestandesentwicklung

Es genügt nicht, bei neu lancierten Produkten bzw. bei Produkten mit grossen Veränderungen der Anzahl Versicherter die Prämienanpassung allein gestützt auf die Schadenerfahrung zu begründen. In solchen Fällen muss die Begründung ausführlich ausfallen. Im Allgemeinen braucht es für Produkte, die weniger als drei volle Geschäftsjahre auf dem Markt sind oder die seit dem Jahre 2004 einschneidende Veränderungen erfahren haben (Stilllegung des Produkts, Portefeuille-Übertragung, ...) eine Begründung, dass die Tarifieränderungen infolge externer Einflüsse wie z. B. die Teuerung bei den Leistungserbringern verlangt wird.

3 Auskünfte

Für allfällige Anfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Herrn Dr. François-Xavier de Rossi (francois-xavier.derossi@bpv.admin.ch, 031 322 79 71) oder an Herrn Dr. Denis Groux (denis.groux@bpv.admin.ch, 031 324 16 88).

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Privatversicherungen BPV

Dr. Monica Mächler
Direktorin

Beilagen: **Beilage A** : Erläuterungen zu den Produktdaten
Beilage B : Erläuterungen zu den Tarifierungen
Beilage C : Bedingungen für die Einreichung der Unterlagen
Diskette mit Excel-Dateien

Beilage A: Produktdaten

Erläuterungen bezüglich der Excel-Datei.

Den Excel-Ordner **FormA_Name Ihrer Gesellschaft** aus der beiliegenden Diskette kopieren, welche mit den letzten Jahr erhobenen Daten zum Teil ausgefüllt ist, oder den Ordner **Donnees_Par_Produit_A_L_OFAP_2007.xls** aus der Internetseite des BPV www.bpv.admin.ch – Dokumentation – Richtlinien und Verfügungen herunterladen.

Hinweise A – Produktdaten an das BPV

Im Excel-Blatt "Produktdaten" ist für jedes Produkt eine Zeile einzufügen.

Die folgenden Angaben sind pro Produkt einzutragen: Eigenschaften, Risikobestand, verdiente Bruttoprämien, Schadenzahlungen (Zahlungsjahr) und gesamte technische Rückstellungen. Wenn ein Produkt neben den Krankenversicherungsleistungen noch weitere abdeckt (typischerweise Unfallversicherungsleistungen), muss kein Splitting solcher Produkte erfolgen.

Für die abgelaufenen Jahre ist die Kohärenz mit der Berichterstattung ans BPV zu prüfen, indem die Bruttoprämien, die Schadenzahlungen und die gesamten technischen Rückstellungen mit den Formblättern EK29F/G verglichen werden. In der Regel entsteht eine Divergenz mit der Berichterstattung ans BPV, welche sich daraus ergibt, dass die Unfälle in den „Produktdaten“ eingeschlossen sind. Wenn sich die Differenz zur Berichterstattung ans BPV aus einem anderen Faktor als dem Unfallrisiko ergibt, oder wenn sie 10 Prozent überschreitet, dann bitten wir Sie um nähere Erläuterungen.

Zelle A5	Name der Versicherungsunternehmung (VU). Verwendung des gleichen Namens wie auf Formular EA00, Ziffer 02, der Berichterstattung an das BPV	Max. 200 Buchstaben
Zelle B5	Kurzfassung der Firmenbezeichnung. Verwendung des gleichen Namens wie auf Formular EA00, Ziffer 03, der Berichterstattung an das BPV	Max. 31 Buchstaben
Spalte A, Zellen A9 und folgende	Name des Produktes. Genaue Bezeichnung gemäss den Allgemeinen oder Zusatzversicherungsbedingungen (AVB/ZVB). Für jedes Produkt und jede Produktkategorie eine Zeile.	Max. 200 Buchstaben
Spalte B	Kurzfassung des Produktes. Interner Code des Versicherers.	Max. 31 Buchstaben
Spalte C	Schlussdatum. 0, wenn neue Verträge noch abgeschlossen werden können. Ansonsten letztes Datum, an dem es möglich war, neue Verträge abzuschliessen (geschlossenes Produkt).	0 oder tt.mm.jjjj
Spalte D	Kollektivprodukt. 1, wenn das Produkt nur Versicherungsnehmer betrifft, welche ein Kollektiv bilden (betrifft vorwiegend die Kollektivtaggeldversicherung). 0 ansonsten.	1 wenn Kollektiv, 0 sonst
Spalte E	Kategorie gemäss Formular EK29F/G der Berichterstattung an das BPV. Ein Produkt ist der Kategorie zuzuordnen, für welche mehr als die Hälfte der Leistungen erbracht wird. Beispielsweise ist ein Produkt mit 80 Prozent der Leistungen der Privatabteilung und mit 20 Prozent der Leistungen der ambulanten Behandlung der Kategorie "Spital Privat" zuzuordnen, wenn der Vertrag die stationären und ambulanten Behandlungen automatisch abdeckt. Hingegen, wenn die ambulanten Behandlungen eine von den stationären Behandlungen getrennte Deckung mit separatem Tarif bilden, dann sind zwei Produkte anzugeben.	1: Spital Allgemein 2: Spital Halbprivat 3: Spital Privat 4: Spitaltaggeld 5: Krankentaggeld 6: Zahnbehandlungen 7: Ambulante Behandlungen 8: Heime, Kuren 9: Haushaltshilfen 10: Uebrige
Spalten F, G, H, I, J	Risikobestand am 31. Dezember (1. Januar für das laufende Jahr). Anzahl Versicherte des Produktes, ausser für kollektives Krankentaggeld. In diesem Fall, jährliche versicherte Lohnsumme (AHV-Lohn).	Anzahl, bzw. CHF
Spalten K, L, M, N, O	Verdiente Bruttoprämien (für das laufende Jahr geschätzt auf jährlicher Basis)	CHF, ganze Frankenbeträge
Spalten P, Q, R, S, T	Schadenzahlungen (für das laufende Jahr geschätzt auf jährlicher Basis)	CHF, ganze Frankenbeträge
Spalten U, V, W, X	Gesamte technische Rückstellungen am Ende des Jahres	CHF, ganze Frankenbeträge

Beilage B: Tarifierpassungen

Erläuterungen bezüglich der Excel-Datei.

Den Excel-Ordner **Adaptations_Tarifaires_A_L_OFAP_2007.xls** aus der beiliegenden Diskette kopieren oder aus der Internetseite des BPV www.bpv.admin.ch – Dokumentation – Richtlinien und Verfügungen herunterladen.

Die detaillierten Hinweise auf den Excel-Blättern **Hinweise B1, Hinweise B2** und **Hinweise B3** befolgen.

Hinweise B1 – Informationsblatt des Produktes an das BPV

Für jedes Produkt mit beantragter Tarifierpassung ist jeweils eine Kopie des Excel-Basisblattes „Kurzbezeichnung des Produktes“ zu erstellen. Jedes neue Excel-Blatt ist mit der jeweiligen Kurzbezeichnung zu versehen und in der Spalte C sind die benötigten Informationen einzutragen.

Hinweise B2 – Versicherungsdaten pro Produkt an das BPV

Pro Produkt mit beantragter Tarifierpassung ist im Excel-Formblatt "Versicherungsdaten pro Produkt" eine Zeile einzufügen. Darin sind folgende Angaben einzutragen: Risikobestand, verdiente Bruttoprämien, Schadenzahlungen (Zahlungsjahr), gesamte technische Rückstellungen und Verwaltungskosten. Für das nächste und das laufende Jahr sind Schätzwerte einzusehen. **Bitte vergewissern Sie sich, dass die Definition, die Abgrenzung und die Bezeichnung eines Produktes mit denjenigen gemäss Tabelle A übereinstimmen (Beilage A, Produktdaten).**

Hinweise B3 – Daten pro Risikoklasse an das BPV

Ausschliesslich für die Produkte, für welche eine nichtlineare Tarifierpassung beantragt wird

Hier ist jeweils eine Kopie des Excel-Basisblattes "Daten pro Risikoklasse" zu erstellen. Jedes neue Excel-Blatt ist mit der Vorsilbe B3 und der jeweiligen Kurzbezeichnung des Produktes zu versehen. Für jede Risikoklasse ist eine neue Zeile einzufügen, die durch die nichtlineare Anpassung betroffen ist (z.B. Geschlecht und Altersklassen). Pro Risikoklasse sind folgende Angaben einzutragen: minimale Anpassung der Monatsprämie in CHF, maximale Anpassung der Monatsprämie in CHF, Risikobestand, verdiente Bruttoprämien und Schadenzahlungen (Zahlungsjahr). Für das nächste und das laufende Jahr sind Schätzwerte einzusehen. **Die Konkordanz der Daten (Totalen) mit dem Excel-Blatt "Versicherungsdaten pro Produkt" bitten wir Sie sicherzustellen.**

Beilage C: Bedingungen für die Einreichung der Unterlagen

Vorgehen

Die Excel-Dateien sind nicht per Post, sondern elektronisch an folgende Adressen zu mailen: francois-xavier.derossi@bpv.admin.ch mit Kopie an denis.groux@bpv.admin.ch. Bitte geben Sie im Mail Ihre für die Tarifvorlage zuständige Ansprechperson an. Wir werden unsere Rückfragen betreffend der Tarifrevision über E-Mail abwickeln. Ihre umgehenden Antworten werden wesentlich dazu beitragen, das Prüfungsverfahren zu beschleunigen. Bei Bedarf besteht trotzdem die Möglichkeit, eine Diskette mit den elektronischen Daten per Post einzureichen.

Unterlagen

Die Excel-Tabellen A sind bitte elektronisch zu übermitteln.

Für jedes Produkt mit **linearer Tarifänderung** sind die Excel-Tabellen B1 und B2 sowie die Tarifblätter mit den neuen Prämien elektronisch und ausgedruckt einzureichen.

Für jedes Produkt mit **nichtlinearer Tarifänderung** sind die Excel-Tabellen B1, B2 und B3 sowie die Tarifblätter mit den aktuellen und den neuen Prämien elektronisch und ausgedruckt einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass die **Begründungen** pro Produkt direkt in der Excel-Tabelle B1 festzuhalten sind. Es ist möglich, dass die Schadensschätzung für 2007 von der ersten Datenangabe abweicht.

Das Formular A ist aufgrund Ihrer Angaben für das Jahr 2006 schon teilweise ausgefüllt. Wir bitten Sie, die Angaben zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren.